

Mit der ep. 95 schliesst der erste Theil der Handschrift, zugleich mit dem fünften Quaternio; auf dem untern Theil des letzten Blattes sind in unmittelbarem Anschluss an den Brief die von Jaffé S. 244 wiedergegebenen Zeilen angebracht¹⁾. Es lässt sich nicht entscheiden, ob etwa diese schon im Briefe gestanden, was ja sehr leicht möglich ist und dem Charakter des Briefstellers durchaus nicht widerspricht²⁾, oder ob irgend ein Copist sie hinzugefügt oder unser Schreiber sie anderwärts entlehnt hat, um hier das Blatt auszufüllen; auf jeden Fall sind sie vom Schreiber der Handschrift eingetragen, wohl etwas sorgfältiger, da er ja aufpassen musste, aber gewiss nicht lange Zeit nach dem übrigen. Was die erste Spielerei angeht, so beruht das 'Kunstvolle' nicht nur darin, dass die Buchstaben vom Anfange wie vom Ende gelesen dieselbe Reihenfolge haben, und denselben (Mangel an) Sinn ergeben, sondern auch darin, dass die obere und untere Zeile an einander gesetzt sind, also z. B. drei etwas verlängerte Schäfte mit kleinen Absatzstrichen für das obere und untere m genügen.

Die auf der ersten Seite des sechsten Quaternio beginnenden und in je zwei Columnen auf drei Seiten geschriebenen Gedichte Aldhelms leiten zum zweiten Theile über, welcher, da die untere Hälfte der sechsten Columnne freigeblieben ist, fol. 42^b mit ep. 108 anfängt. Es sind das die Briefe, deren Abschrift grösstentheils direct nach den Originalen genommen ist, im ganzen 46³⁾; drei sind an den hl. Bonifatius, 23 an Lull, und je zwei an den nächsten Nachfolger desselben, Riculf, und den fünften Erzbischof von Mainz, Otgar; dazu kommen je zwei an Papst Stephan III. und König Pippin, drei aus der sechsten Gruppe eingeschobene an verschiedene Adressaten, zwei an Ludwig I. über Mainzer Angelegenheiten (dazu ep. Mog. 5), einer an König Karl, an einen Papst und fünf an verschiedene Adressaten.

Der bei weitem grössere Theil beruhte demnach als Original, wenn es damals überhaupt in Mainz ein Archiv gab, in demselben; von dem Mainzer Archiv haben wir aber anderweitig sichere Nachricht⁴⁾. Dort werden auch die wichtigen Mainzer

1) Facsimile bei Silvestre a. a. O. 2) Hahn, Forschungen 21, 389, meint, das 'rex Romanorum ruit' (worüber von derselben Hand geschrieben ist 'vel regnum') deute auf spätere Erfindung als die Zeit Lulls; aber der Ausdruck ist dem neunten Jahrhundert, der Entstehungszeit unserer Handschrift, ebenso fremd als der Zeit Lulls. 3) Die Acten der Synode Nr. 47 und die Oraciones Nr. 150 sind gleich den diesen vorausgehenden Schriftstücken (s. oben S. 14, A. 2) nicht mitgezählt; auch nicht die von anderer Hand nachgetragene ep. Mog. 5. 4) Bened. Capitul. M. G. LL. II^b. 39, schon angeführt von Hahn, Forschungen 15, 112 f., Böhmer-Will, Reg. archiep. Mag. S. XVII, S. 61, Nr. 43. Aber auch schon die Ann. Einh. zu 813 lassen mit Sicherheit auf ein Archiv in Mainz schliessen.